

Einschreiben  
SECO  
Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Winterthur, 22. November 2012 / MO-ms

### **Stellungnahme zum Verzicht auf Arbeitszeiterfassung: neuer Artikel 73a ArGV1**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr. Dass unsere Vernehmlassung direkt an das SECO gerichtet wird, erfolgt auf Empfehlung des SAV, da das interne Vernehmlassungsverfahren im Dachverband bereits abgeschlossen ist. Da in der Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW) grosse internationale Unternehmen (Sulzer, Rieter, Zimmer, Wärtsilä), aber auch über 100 kleinere Unternehmen mit mindestens 20 Mitarbeitenden zusammengeschlossen sind, erscheint unsere direkte Stellungnahme als gerechtfertigt und wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Die HAW lehnt eine Revision der bisherigen Regelung über die Arbeitszeiterfassung ab und erachtet die bisherige Regelung als praxisorientiert und sinnvoll. Eine Ausnahme bildet die AXA Winterthur, die auf eine Erfassung und Dokumentation der Arbeitszeiten gemäss Art. 73a ArGV1 grundsätzlich verzichten will. Diese Haltung wird in der Vernehmlassung des Schweizerischen Versicherungsverbands detailliert ausgeführt. Die mit Bezug auf die Verordnungsänderung differenziertere Haltung der HAW darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass von ihren Mitgliedern eine praxisorientierte Lockerung der Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeber gewünscht wird, die den heutigen Arbeitszeitmodellen, insbesondere der Vertrauensarbeitszeit, gerecht wird. Eine entsprechende Anpassung auf Gesetzesstufe wird angeregt.

#### **Art. 73a Abs. 1 ArGV**

Der vom SECO präsentierte Revisionsvorschlag zielt primär auf eine schnelle Lösung der Probleme betreffend Arbeitszeiterfassung hin und verkennt dabei, dass die nicht zuletzt administrativ aufwendige Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber nicht gelöst wird. Bekanntlich werden durch die in der neuen Bestimmung eingeführte Lohngrenze von CHF 175'000.– lediglich 4 % der Lohnempfänger erfasst. Die Lohngrenze wird durchwegs als willkürlich empfunden, da sie ohne Rückhalte in anderen Erlassen neu in dieser Bestimmung eingeführt wird. Wenn eine Lohnobergrenze eingeführt werden soll, was von der HAW im Grundsatz abgelehnt wird, so wäre auf eine bereits bewährte Lohnobergrenze abzustellen, wobei sich dafür der höchst versicherbare UVG-Lohn von CHF 126'000.– anbietet. Damit könnten immerhin 10 % der Lohnempfänger von der neuen Bestimmung profitieren. Diese Einkommensschwelle ist trotz der eingangs geschilderten Probleme eine

Betragsgrösse, welche in den grösseren Unternehmen eine gewisse Relevanz aufweist und damit auch in die richtige Richtung geht.

**Art. 73a Abs. 2 ArGV**

keine Bemerkungen

**Art. 73a Abs. 3 ArGV**

Nachdem die HAW die Festschreibung eines konkreten Frankenbetrags in der Verordnung ablehnt (vgl. die vorstehenden Ausführungen) oder an der neuen Bestimmung festgehalten wird, die eine Verankerung der Einkommensgrenze in der Höhe des max. versicherbaren UVG-Lohns bevorzugt, erübrigt sich die Aufnahme eines Art. 73a Abs. 3 revArGV1.

**Art. 73a Abs. 4 ArGV**

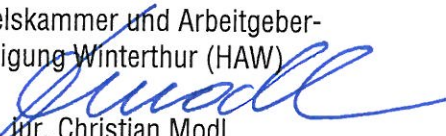
Die alternative Anknüpfung an die Unterschriftsberechtigung gemäss Handelsregistereintrag ist grundsätzlich zu begrüssen, führt aber zu grossen Unterschieden in der heterogenen Unternehmenslandschaft, da bekanntlich die Unterschriftenregelungen in den verschiedenen Unternehmen sehr unterschiedlich und branchenabhängig ausfallen. In diesem Zusammenhang gehen wir davon aus, dass jede im Handelsregister eingetragene Unterschriftsberechtigung (Kollektiv-, Einzelunterschrift) diesem Kriterium genügen würde.

**Zusammenfassung**

- Die HAW begrüsst grundsätzlich eine Lockerung der Aufzeichnungspflicht der Arbeitgeber unter Anpassung der Verordnung 1 zum ArG. Die vorgeschlagene Bestimmung (Art. 73a revArG1) wird aber den heutigen Arbeitszeitmodellen in vielen Unternehmen nicht gerecht.
- Die HAW lehnt die Einkommensgrenze von CHF 175'000.– als viel zu hoch ab und tritt stattdessen für eine Fixierung der Einkommensgrenze mit einem Verweis auf den max. versicherbaren UVG-Lohn ein.
- Die HAW erachtet die alternative Anknüpfung an die Zeichnungsberechtigung einer im Handelsregister eingetragenen Person als gangbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen  
Handelskammer und Arbeitgeber-  
vereinigung Winterthur (HAW)

  
RA lic. jur. Christian Modl  
Geschäftsführer